

# RS Vwgh 2000/9/26 98/13/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Unter dem Begriff Werbung ist ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen (Hinweis E 2.8.2000, 94/13/0259). Es ist damit ausreichend, wenn der Steuerpflichtige dartut, dass er anlässlich der Bewirtungen jeweils eine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene Leistungsinformation geboten hat. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass mit der Bewirtung selbst ein Werbeobjekt in Form einer Werbebotschaft an eine Zielperson herangetragen wird.

## Schlagworte

VwRallg7 Werbung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998130092.X01

## Im RIS seit

26.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)